

## VI. Nachtrag zum Energiegesetz

Antrag vom 18. Februar 2020

### SP-GRÜ-Fraktion (Sprecher: Blumer-Gossau)

Art. 16a Abs. 1:

~~Beiträge im Rahmen der Finanzhilfen des Bundes für die energetische Gebäudesanierung nach Art. 10 Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. a des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen vom 8. Oktober 1999 werden nach Massgabe der zwischen Bund und Kanton festgelegten Programmvereinbarung ausgerichtet. Der Kanton unterstützt energetische Gebäudesanierungen nach Art. 12e während einer Einführungszeit zusätzlich zum Förderprogramm nach Art. 16 mit:~~

- ~~– Investitionsbeiträgen;~~
- ~~– Darlehen oder Bürgschaften;~~
- ~~– Förderbeiträgen bei Contractingformen.~~

Abs. 2 (neu):

Der Kantonsrat legt das Beitragsvolumen und die Befristung des zusätzlichen Unterstützungsprogramms für energetische Gebäudesanierungen fest.

Abs. 3 (neu):

Die Regierung regelt die Voraussetzungen für Ausrichtung und Rückforderung von Beiträgen durch Verordnung.

Artikeltitel:

b) zusätzliche Finanzhilfen für energetische Gebäudesanierung

Begründung:

Weitere kreative Fördermassnahmen sind dringend nötig, sinnvoll, finanzierbar und zielführend. In Art. 16a sollen diese Fördermöglichkeiten aufgenommen werden.